

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00708 vom 25. November 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00708

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00708 du 25 novembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00708 del 25 novembre 2013

Regeste

Entlassung aus wichtigen Gründen | Die fristlose Auflösung eines Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers ist nur zulässig, wenn die geltend gemachten Vorkommnisse objektiv geeignet sind, eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar erscheinen zu lassen, und sie tatsächlich zu einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses geführt haben (E. 2.2). Aufgrund der Unschuldsvermutung darf ein öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis nicht auf den blossen Verdacht einer strafbaren Handlung hin aufgelöst werden. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Kündigung, welche aufgrund eines erstellten Sachverhalts, aber unabhängig von dessen noch ausstehender strafrechtlicher Würdigung ausgesprochen wird. Diesfalls gilt es zu prüfen, ob diese objektiv feststehenden Vorkommnisse das Vertrauensverhältnis derart erschüttert haben, dass eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint. Eine Kündigung verstösst somit nur dann gegen die Unschuldsvermutung, wenn sie gerade mit dem noch ungeklärten Vorwurf der Strafbarkeit des fraglichen Verhaltens begründet wird (E. 2.3). Die im Sicherheitsbereich des Flughafens tätige Beschwerdeführerin hat entgegen entsprechenden Verhaltensvorschriften einen Fundgegenstand in ihre Hosentasche gesteckt und ihn während einer nachfolgenden Suchaktion heimlich an den ursprünglichen Platz zurückgelegt. Dieses Verhalten rechtfertigte vorliegend eine fristlose Kündigung (E. 2.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

In personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 3). Eine Parteientschädigung kann die Beschwerdeführerin ausgangsgemäss nicht erhalten (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.